



An den Grossen Rat

19.5471.02

JSD/P195207

Basel, 6. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2019

Interpellation Nr. 114 von Joël Thüring betreffend «Kosten von bewilligten und unbewilligten Demonstrationen für die Allgemeinheit»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 16. Oktober 2019)

«Der Interpellant stellt das Demonstrationsrecht, ein hohes Gut unserer Demokratie, nicht in Frage. Dennoch ist auffallend, dass die Menge an Demonstrationen, zumindest subjektiv, stark zugenommen hat. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Tram- und Busumleitungen und des Innenstadtlebens sind die Folge dieser Demonstrationen, da die Demonstrationzüge zumeist über die gleiche Route gelenkt werden. Neben diesen Beeinträchtigungen sind diese Umleitungen, aber auch das entsprechende Sicherheitsaufgebot, mit entsprechenden Kosten für die Allgemeinheit verbunden.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat daher um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Der Regierungsrat wird um eine Auflistung aller bewilligten und unbewilligten Demonstrationen (inklusive bei den bewilligten Demonstrationen um Angabe des Bewilligungsempfängers samt Thema) seit 1.1.2018 gebeten.
2. Wie hoch waren die Kosten der einzelnen Demonstrationen (sowohl bewilligt als auch unbewilligt) seit 1.1.2018 (bitte einzeln auflisten, samt Aufschlüsselung Kosten der einzelnen Dienststellen/Departemente sowie BVB etc.)
3. Wäre der Regierungsrat bereit, künftig bei der Bewilligungsvergabe mit den Veranstaltern alternative Routen zu vereinbaren, welche das Innenstadtleben und den Tram- und Busverkehr nicht derart tangieren.

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Als wesentliche Voraussetzung einer lebendigen Demokratie ist die Demonstrationsfreiheit ein verfassungsmässiges Recht, das unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit steht. Entsprechend besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Anspruch auf Bewilligung von gesteigertem Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds, sofern dies für die Grundrechtsausübung erforderlich ist. Gleichzeitig gibt es kein Recht, immer und überall demonstrieren zu können. Vielmehr hat die Kantonspolizei als Bewilligungsbehörde im Einzelfall jeweils sorgfältig die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Besonders bei

Grosskundgebungen ist immer auch polizeitaktisch zu bedenken, welche Konsequenzen sich aus einer Bewilligung oder einer Nichtbewilligung ergeben könnten.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. *Der Regierungsrat wird um eine Auflistung aller bewilligten und unbewilligten Demonstrationen (inklusive bei den bewilligten Demonstrationen um Angabe des Bewilligungsempfängers samt Thema) seit 1.1.2018 gebeten.*

Vom 1. Januar 2018 bis zum 23. Oktober 2019 wurden in Basel-Stadt polizeilich insgesamt 282 bewilligte und unbewilligte Demonstrationen registriert. Im selben Zeitraum gingen 204 Bewilligungsgesuche ein:

	2018	2019
Bewilligungsgesuche	97	107
Gesuchablehnungen	4	4
Zurückgezogenen Gesuche	6	5
Stattgefundene bewilligte Demos	87	72
Stattgefundene unbewilligte Demos ¹	59	64

Aufgrund der grossen Anzahl an stattgefundenen Demonstrationen können nicht alle einzeln aufgelistet werden. In den Jahren 2018 und 2019 standen bei Demonstrationen in Basel-Stadt die Themen Klimaschutz, Tierschutz, Frauenrechte, Arbeitsrechte, bezahlbarer Wohnraum, die Staatsgewalt, Rassismus, Migration, Kriege, Internationale Solidarität und die Situation der Kurden im Nahen Osten im Vordergrund.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden grundsätzlich keine Namen von Demonstrationsgesuchstellerinnen und -gesuchstellern bekannt gegeben werden.

2. *Wie hoch waren die Kosten der einzelnen Demonstrationen (sowohl bewilligt als auch unbewilligt) seit 1.1.2018 (bitte einzeln aufzuführen, samt Aufschlüsselung Kosten der einzelnen Dienststellen/Departemente sowie BVB etc.)*

Die Sicherheitskosten für eine Demonstration bewegen sich zwischen knapp tausend Franken, wenn der Demonstrationzug bloss zwei Stunden verkehrspolizeilich begleitet wird, bis zu höheren fünfstelligen Beträgen, etwa wenn zusätzliche Polizeikräfte anderer Kantone aufgeboten werden müssen. In Ausnahmefällen fielen auch schon Sicherheitskosten von über 100'000 Franken an. Mit verhältnismässigem Aufwand ist keine detaillierte Auflistung der Sicherheitskosten je stattgefundene Demonstration möglich.

Beim Tiefbauamt fällt für die Stadtreinigung und die Reparatur von Sachbeschädigungen aufgrund von Demonstration kein substantieller zusätzlicher Aufwand an. Auch die Kosten für die Beseitigung von Sprayereien belaufen sich auf weniger als 10'000 Franken pro Jahr.

Die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) weisen die aufgrund von Demonstrationen zusätzlich entstandenen Kosten für Umleitungen/Einkürzungen von Kursen sowie die Delegation von Mitarbeitenden des Netzservices nicht separat aus. Durch Demonstrationen büssen die BVB aber wohl Fahrgäste ein und verlieren damit nicht bezifferbare Einnahmen.

¹ Sofern die Kantonspolizei von der Demonstration überhaupt Kenntnis nahm, denn es finden teilweise auch spontane Kundgebungen mit sehr geringer Teilnehmerzahl statt. Die Zahl der unbewilligten Demonstrationen ist deshalb mutmasslich höher.

3. *Wäre der Regierungsrat bereit, künftig bei der Bewilligungsvergabe mit den Veranstaltern alternative Routen zu vereinbaren, welche das Innenstadtleben und den Tram- und Busverkehr nicht derart tangieren.*

Wie eingangs erwähnt, besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Bewilligung von gesteigertem Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds, sofern dies für die Grundrechtsausübung erforderlich ist. Demonstrationen werden meist in der Innenstadt veranstaltet, damit die Appellwirkung an die Öffentlichkeit möglichst gross wird. Eine Kundgebung zur Äusserung von politischen Ansichten kann deshalb nicht ohne Weiteres an die Peripherie der Stadt verlagert werden, wo kaum die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt werden kann. Nichtsdestoweniger hat die Kantonspolizei als Bewilligungsbehörde im Einzelfall jeweils sorgfältig die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. So wurden Bewilligungen auch schon nicht oder – was immer wieder vorkommt – auf einer anderen Route oder zu einem anderen Zeitpunkt als gewünscht erteilt.

Nach erfolgtem Gesucheingang findet jeweils ein Gespräch zwischen der Kantonspolizei und den Gesuchstellenden statt. Bei der Festsetzung der Route achtet die Kantonspolizei darauf, Interessenskonflikte mit anderen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Raums und die Störung des öffentlichen und individuellen Verkehrs möglichst gering zu halten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin